

1. An die Obfrau / den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes  
dem Hauptvorstand und den Delegierten zur Kenntnis

---

# Altersteilzeit

## Beginn Schuljahr 2010 / 2011


Für verbeamtete Lehrkräfte und Direktorinnen und Direktoren, die vor dem 2.8.1951  
(bei Schwerbehinderung vor dem 2.8.1953) geboren wurden

- \* Block-Altersteilzeit und geplante Anhebung der Pensionierungsgrenze
- \* Ministerratsbeschluss vom 26.01.10 zur Anhebung der Pensionierungsgrenze und Übergangsregelung
- \* Gesetzliche Grundlagen zur Altersteilzeit
- \* bpv-Merkblatt zur Altersteilzeit mit den Übergangsregelungen
- \* Berechnungsbeispiele zum Ruhegehalt bei Altersteilzeit
- \* Antragsformulare – Links zu den Seiten des Kultusministeriums


Antragsformular für die vom 2.8.1950 bis 1.8.1951 Geborenen:

 [Antrag auf Gewährung von Altersteilzeit \(Beamte\) nach Art. 91 BayBG an staatl. Gymnasien \(Formular für Lehrkräfte, die das 60. bzw. bei Schwerbehinderung das 58. Lebensjahr frühestens im Schuljahr 2010/2011 vollenden\), Stand Nov. 2009](#)

Übergangsregelung für die vor dem 2.8.1950 Geborenen:

 [Antrag auf Gewährung von Altersteilzeit \(Beamte\) nach Art. 91 BayBG an staatl. Gymnasien \(Formular zur Übergangsregelung \(Art. 142a BayBG\): Für Lehrkräfte, die vom 02.02.1950 bis 01.08.1950 bzw. bei Schwerbehinderung vom 02.02.1952 bis 01.08.1952 geboren sind sowie Schulleiterinnen / Schulleiter, die wegen des bisherigen Höchstumfangs eine Altersteilzeit zum Schuljahr 2009/2010 nicht antreten konnten.\), Stand Nov. 2009](#)

- \* Hinweisblatt des Finanzministeriums – Link zur Seite des Kultusministeriums

 [Informationen über die Rechtsfolgen bei der Bewilligung von Altersteilzeit - Anlage zum FMS vom 22.10.2009](#)

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitglieder im Hauptpersonalrat zur Verfügung.

Hauptpersonalrat – Gruppe der Lehrer an Gymnasien  
Tel. 089 55 25 00 – 0, Fax - 10

Walter Bertl -19

[walter.bertl@hpr.km.bayern.de](mailto:walter.bertl@hpr.km.bayern.de)

Dagmar Bär -21

[dagmar.baer@hpr.km.bayern.de](mailto:dagmar.baer@hpr.km.bayern.de)

Rita Bovenz -20

[rita.bovenz@hpr.km.bayern.de](mailto:rita.bovenz@hpr.km.bayern.de)

Michael Schwägerl -27

[michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de](mailto:michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de)

*W.BERTL (REF WIRTSCHAFT UND SOZIALES)*

## **(BLOCK -) ALTERSTEILZEIT ZUM 1.8.2010**

Mit dem Ministerratsbeschluss vom 26. Januar 2010 zur bevorstehenden Dienstrechtsreform nimmt die beabsichtigte Verlängerung der Lebensarbeitszeit konkretere Formen an.

Diese Anhebung trifft Lehrkräfte besonders, da die bisherige Regelung, dass der gesetzliche Ruhestand zum Beginn des Schuljahres erfolgt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, für alle, die nach dem 1.1.1947 geboren sind, eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit und eine Verschlechterung bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Folge hat.

Der vom Ministerrat am 26.01.10 verabschiedete Gesetzentwurf muss zwar noch vom Bayer. Landtag beschlossen werden, für die Entscheidung zur Altersteilzeit enthält der Entwurf eine Übergangslösung, nach der für **Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die sich am 1.1.2011 in der Freistellungsphase bzw. in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell** (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) befinden, Art. 62 BayBG in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung findet!

Deshalb ist zu prüfen, ob man – um dieser geplanten Anhebung der Lebensarbeitszeit zu entgehen – zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 nicht doch Altersteilzeit im Blockmodell beantragen möchte. Die Altersteilzeit kann aber Auswirkungen auf den Ruhegehaltssatz haben.

Altersteilzeit im Blockmodell ab 1.8.2010 können diejenigen beantragen die im Zeitraum vom **2.8.1949** bis einschließlich **1.8.1951** geboren wurden.

Bei **Schwerbehinderung** ist Altersteilzeit ab dem Geburtsdatum **1.8.1953 und früher** möglich und mit dem Antragsruhestand (Ende des Schulhalbjahres nach Vollendung des 60. Lebensjahres) kombinierbar.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher ist, ob das Gesetz zum neuen Dienstrecht in Bayern zum 01. Januar 2011 in der derzeit vorliegenden Entwurfsfassung in Kraft tritt, stellen die vorstehenden und folgenden Informationen keine Rechtsberatung dar und werden unter Ausschluss jeglicher Haftung gegeben.

Aktuelle Informationen zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens und zur Altersteilzeit finden Sie auf den Internetseiten des:

- Staatsministeriums der Finanzen,
- Bayerischen Landtages
- Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- Bayerischen Philologenverbandes  
([www.bpv.de](http://www.bpv.de)).

Mit freundlichen Grüßen

**Walter Bertl**

stv. Vorsitzender BPV  
Ref. Wirtschaft und Soziales BPV

# ALTERSTEILZEIT AB 1.8.2010

## Aus dem Ministerratsbeschluss vom 26. Januar 2010

### § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), wird wie folgt geändert:

„45. Art. 143 erhält folgende Fassung:

„Art. 143 Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen

(1) <sup>1</sup>Für Beamte und Beamtinnen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, sowie für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 2. August 1947 geboren sind, findet Art. 62 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Für Beamte und Beamtinnen, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als Altersgrenze abweichend von Art. 62 Sätze 1 und 2 das Ende des Monats bzw. das Ende des Schulhalbjahres, in dem das nach folgender Tabelle maßgebliche Lebensalter erreicht wird:

Beamte und Beamtinnen des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

<sup>3</sup>Für

1. Beamte und Beamtinnen, die sich am 1. Januar 2011 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nach Art. 91 oder bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 oder Art. 88 Abs. 4 bis zum Ruhestand befinden,

2. Beamte und Beamtinnen, die am 1. Januar 2011 nach Art. 89 oder 90 bis zum Beginn des Ruhestands beurlaubt sind,

3. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die sich am 1. Januar 2011 in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) befinden, findet Art. 62 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung.

(2) [...]“

# ALTERSTEILZEIT AB 1.8.2010

Gesetzliche Grundlagen für die Altersteilzeit sind das Bayerische Beamten-gesetz Art 91, Art 142 a, Art 8 BayBVAnpG 2009/10 und das Haushaltsgesetz vom Dezember 2002. Diese Übersicht berücksichtigt den ab 1.1.2010 geltenden Rechtsstand – ohne Gewähr. Der Bayer. Landtag hat nun die Fortführung der Altersteilzeit für Beamte beschlossen. Die Gymnasialabteilung hat im Internet unter

<http://www.km.bayern.de/km/lehrer/formulare/index.shtml>

die entsprechenden **Antragsformulare** und auch ein **Merkblatt zu den Folgen der ATZ** veröffentlicht:

**Gesetzesänderungen durch den Gesetzgeber sind immer möglich.**

## Blockmodell

Für das Schuljahr 2010/11 gibt es zunächst zwei Gruppen beim **Blockmodell**:

Geburtsdatum	* 2.8.1949 – 1.8.1950	*2.8.1950 – 1.8.1951
Gehalt (netto)	80 v. H.	80 v. H.
Ruhegehaltfähigkeit	0,5	0,6
Pension gesetzlich	1.8.2014	1.8.2015
Ansparphase Blockmodell	1.8.2010 - 31.7.2012	1.8.2010 – 31.7.2013
Freistellungsphase	1.8.2012 – 31.7.2014	1.8.2013 – 31.7.2015

Bei **Schwerbehinderung** ist Altersteilzeit ab dem Geburtsdatum **1.8.1953 und früher** möglich und mit dem Antragsruhestand kombinierbar. Grundsätzlich ist bei Schwerbehinderung zu überlegen, ob eine Pensionierung auf Antrag als Alternative zur ATZ nicht besser ist. In der ATZ wird die Altersermäßigung nicht mehr gewährt.

## Teilzeitmodell

Im Teilzeitmodell werden während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich 60 v. H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit erbrachten Arbeitszeit festgesetzt.

Beispiel: 5 Jahre Vollzeit: ATZ mit  $0,6 \times 23 = 13,8$  ergibt: 14, 14, 14, 14, im letzten Jahr 13 WStd. Teilzeit mit durchschnittlich 17 WStd.: ergibt 5 mal 10 Wstd.

(Abweichungen bei wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Einsatz beachten)

## Altersteilzeit und Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Im Infoblatt des Kultusministeriums zur ATZ wird auf eine mögliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit eingegangen: „**Bei einer möglichen Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand kann sich das Ende der Ansparphase und der Beginn der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell verschieben und müsste dann entsprechend neu festgesetzt werden.**“.

## Beginn der Altersteilzeit

Die Altersteilzeit beginnt in der Regel am 1.8.2010.

## Altersteilzeitbezüge

Während der Altersteilzeit beträgt das Gehalt (Teilzeitgehalt zuzüglich ATZ-Zuschlag) ca. 78 % der bisherigen Nettobezüge, der Altersteilzeitzuschlag wirkt sich aber progressionssteigernd aus (deshalb sind es nicht 80 %). Keine Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen; während der Altersteilzeit sollten auch die Beitragsbescheinigungen der Krankenkassen nicht an die Bezüge-stelle weitergeleitet werden, die Beiträge können über die Steuererklärung geltend gemacht werden. In vielen, aber nicht in allen Fällen ist es günstiger, Steuerklasse III statt IV oder V zu wählen.

# Nettobezüge bei Altersteilzeit

Beginn der Altersteilzeit ab dem 1.1.2010

Stand: 01. März 2010

Besoldungsgruppe	Ledig 60 Jahre Steuerklasse 1	Verheiratet 60 Jahre, Steuerklasse 3 / 0	Verheiratet 60 Jahre, 1 Kind, Steuerklasse 3 / 1	Verheiratet 60 Jahre, 2 Kinder, Steuerklasse 3 / 2
A 13 + AZ	2.558,86 €	2.996,84 €	3.231,61 €	3.466,78 €
A 14	2.680,22 €	3.148,23 €	3.382,93 €	3.617,49 €
A 15	2.935,46 €	3.464,46 €	3.697,66 €	3.930,85 €
A 16	3.189,85 €	3.770,37 €	4.002,37 €	4.233,90 €

*Tabelle erstellt von Dietmar Schidleja und Rolf Habermann vom Bayer. Beamtenbund (BBB)*

## Anmerkungen zur Tabelle:

Ehegatte ist nicht im öffentlichen Dienst, Endstufe erreicht, Vollzeit in den letzten fünf Jahren.

Beträge ohne vermögenswirksame Leistung, in den Spalten 3 und 4 inklusive Kindergeld!

Vorliegende Berechnungen gelten nur, wenn die Altersteilzeit ab 01.01.2010 angetreten worden ist (80 %-Regelung)! Nicht erfasst sind Steuerermäßigungen (z.B. aufgrund der der Bezügestelle vorgelegten Krankenkassenbescheinigungen). Es ist meistens günstiger, wenn auf der Lohnsteuerkarte keine Ermäßigungen und Freibeträge eingetragen sind.

## Möglichkeiten der Ruhestandsversetzung (Stand Februar 2010):

- Noch: Auf Antrag: jeweils zum **Ende** der Schul **h a l b** jahre, in dem das **64.** (bzw. das **60.** – bei Schwerbehinderung) Lebensjahr vollendet ist
- Gesetzlich: Noch zu **Beginn** des Schuljahres (1.8.), in dem das **65.** Lebensjahr vollendet wird
- Aus gesundheitlichen Gründen: nach Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Amtsarzt

Beispiel: geb. \* 20.7.1951 ATZ möglich ab 1.8.2010

Gesetzlicher Ruhestand: bisherige Rechtslage: 1. August 2015

Gesetzlicher Ruhestand (nach Gesetzentwurf Stand 26.1.2010):

Ende des Schulhalbjahres im Februar 2017! – ohne Gewähr!

## Zum Ruhegehalt

Das Ruhegehalt wird aus der zuletzt erreichten Dienstaltersstufe und aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit errechnet. Der Beihilfesatz beträgt im Ruhestand 70 v.H. !

Die Zeit der Altersteilzeit ist zu 50 % bzw. 60 % der planmäßigen Dienstzeit ruhegehaltstfähig (s. o.).

Da die Altersteilzeit nur noch anteilig als ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wird, kann es sein, dass bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht mehr der volle Ruhegehaltssatz erreicht wird. Auskünfte zur voraussichtlichen Höhe der Pension können beim Landesamt für Finanzen erfragt werden:

[http://www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung/verkuerzte\\_versorgungsauskunft.aspx](http://www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung/verkuerzte_versorgungsauskunft.aspx)

## Beförderungen im Blockmodell

Für Altersteilzeit im Blockmodell wird darauf hingewiesen, dass während der gesamten Altersteilzeit (Anspar- und Freistellungsphase) keine Beförderungen vorgenommen werden, wenn die Altersteilzeit nach dem 31. März 2006 angetreten wird.

Für Beamte, die eine höherwertige Funktion / einen höherwertigen Dienstposten über einen längeren Zeitraum wahrgenommen haben, aber mangels erforderlicher Planstelle nicht befördert werden konnten, bleiben Beförderungen bis zum vollendeten 61. Lebensjahr zulässig.

## Blockmodell – oder Teilzeitmodell ?

Der Reiz des Blockmodells besteht in der Möglichkeit, die Dienstzeit früher zu beenden. Es ist zu empfehlen, wenn zu erwarten ist, dass während der Laufzeit keine gravierenden gesundheitlichen Probleme auftreten und das Ziel darin besteht, früher in den Ruhestand treten zu können.

Im Teilzeitmodell ist die unterrichtliche Belastung nicht mehr so hoch. Es handelt sich um eine echte Teilzeitbeschäftigung mit den Vor- und Nachteilen der Teilzeit. Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung während der Laufzeit kann eine Ruhestandsversetzung auf Antrag oder aus gesundheitlichen Gründen ohne große Abwicklungsprobleme durchgeführt werden. Der Pensionszeitpunkt ist ab dem 64. (60.) Lebensjahr wählbar.

## Termine

Anträge mit Beginn 1.8.2010 bzw. 15.8.2010 sind im März / April 2010 über die Schulleitung einzureichen. Die Anträge sind unter <http://www.km.bayern.de/km/lehrer/formulare/index.shtml> zu finden.

Vorlagetermin Kultusministerium: 1. Mai 2010.

Die Entscheidung für die Altersteilzeit ist eine sehr persönliche Entscheidung. Sie hängt u.a. von den finanziellen Gegebenheiten, dem Gesundheitszustand, den familiären Umständen und von der persönlichen Schwerpunktsetzung ab.

# ALTERSTEILZEIT AB 1.8.2010

## Gesetzliche Grundlagen – Stand 1. Februar 2010

### Bay BG Art. 91 Altersteilzeit

(mit den Änderungen nach dem BayBVAnpG vom Mai 2009)

(1) <sup>1</sup> Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, eine Teilzeitbeschäftigung mit 60 von Hundert der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB IX tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr. <sup>2</sup> Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres in dem sie das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden. <sup>3</sup> Bei Altersteilzeit im Blockmodell (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 64 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 64 Nr. 1 vorliegen. <sup>4</sup> Altersteilzeit nach Satz 1 muss einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen.

(2) <sup>1</sup> Entsprechend den dienstlichen Erfordernissen kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit so eingebracht werden, dass sie

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums durchgehend im nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. zunächst im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit oder im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit geleistet wird und der Beamte oder die Beamtin anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

<sup>2</sup> Art. 88 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Treten während des Bewilligungszeitraums einer nach Satz 1 Nr. 2 im Blockmodell bewilligten Altersteilzeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist die gewährte Altersteilzeit abweichend von Art. 49 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten oder der Beamtin die Fortsetzung der Altersteilzeit nicht mehr zuzumuten ist.

<sup>4</sup> Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. <sup>5</sup> Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus entsprechend des in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt. <sup>6</sup> Soweit bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen Rundungen vorzunehmen sind, um eine in vollen Stunden bemessene Unterrichtsverpflichtung zu erreichen, sollen die entstandenen Rundungsdifferenzen im Lauf des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ausgeglichen werden.

[ ... ]

### **Art. 8 Altersteilzeit**

(1) Bei Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) oder Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes gelten § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, als Landesrecht mit der Maßgabe, dass bei Antritt der Altersteilzeit bzw. Altersdienstermäßigung nach dem 31. Dezember 2009 Zuschlag und Besoldung zusammen 80 v. H. der Nettobesoldung nicht überschreiten dürfen.

(2) Wird die Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG oder die Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, sind bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sowie für Richter und Richterinnen im Ruhestand Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

[...]

### **Art. 9 Änderung des Bayer. Beamtengesetzes**

[...]

#### **„Art. 142a Übergangsregelung zur Altersteilzeit**

<sup>1</sup> Für Beamte und Beamtinnen, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben, gilt Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung. <sup>2</sup> Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn des folgenden Schuljahres. <sup>3</sup> Für diese Lehrkräfte und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erfüllt haben, die aber aus schulorganisatorischen Gründen Altersteilzeit nicht vor dem 1. August 2010 antreten können, gilt hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs Art. 91 Abs. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

#### **Aus dem Ministerratsbeschluss vom 26. Januar 2010:**

#### **Art. 58 Zuschlag bei Altersteilzeit**

<sup>1</sup> (1) Bei Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG oder Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG wird zur Nettobesoldung nach Art. 6 ein Zuschlag <sup>2</sup> gewährt. Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Nettobesoldung nach Art. 6 und 80 v. H. der Nettobesoldung, die sich aus der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ergibt, <sup>3</sup> gewährt; Art. 7 Sätze 2 und 3 sind zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b EStG), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a EStG) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(2) Zur Nettobesoldung im Sinn des Abs. 1 Satz 2 gehören die in Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 (mit Ausnahme des Art. 55), Nr. 2 (mit Ausnahme des Art. 58), Nr. 4 (mit Ausnahme der Art. 66 und Art. 67) und Nrn. 6 und 7 bezeichneten Besoldungsbestandteile.

Beispielrechnung nach obigem Ruhegehaltsprogramm

Bitte beachten Sie, dass aus den durchgeführten Berechnungen Rechtsansprüche irgendwelcher Art **nicht** hergeleitet werden können.

Die angezeigten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten können von Ihren Eingaben abweichen, weil bestimmte Rechtsfolgen unabhängig davon automatisch berücksichtigt worden sind.

Nr.	Klartext	von	bis	Anteil	Jahre	Tage
1	Grundwehrdienst	01.07.1969	05.11.1970		1	128,00
2	Vorgeschriebene Ausbildungszeit (Studium pauschal mit höchstens 3 Jahren berücksichtigt)	06.11.1970	31.08.1977		3	
3	Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf	14.09.1977	12.09.1979		1	364,00
4	Dienstzeit im Beamtenverhältnis	13.09.1979	31.07.2015		35	322,00
<b>Maßgebender Ruhegehaltssatz</b> ( Ergebnis aus den eingegebenen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, ggf. unter Berücksichtigung von Übergangsvorschriften )						<b>75,00 v.H.</b>

Da der Ruhegehaltssatz ab der **8. allgemeinen Bezügeerhöhung** nach dem Jahre 2002 gekürzt wird, wird Ihr maßgebender Ruhegehaltssatz dann **71,75 v.H.** betragen. Zur weiteren Entwicklung des Ruhegehalts beachten Sie bitte die Angaben des Informationsblattes !

Bei der Versetzung in den Ruhestand aus einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden der Berechnung des Ruhegehaltes die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Vollbeschäftigung zugestanden hätten.

Mit Altersteilzeit:

Nr.	Klartext	Von	bis	Anteil	Jahre	Tage
1	Grundwehrdienst	01.07.1969	05.11.1970		1	128,00
2	Vorgeschriebene Ausbildungszeit (Studium pauschal mit höchstens 3 Jahren berücksichtigt)	06.11.1970	31.08.1977		3	
3	Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf	14.09.1977	12.09.1979		1	364,00
4	Dienstzeit im Beamtenverhältnis	13.09.1979	31.07.2010		30	322,00
5	Dienstzeit im Beamtenverhältnis Altersteilzeit - anteilig ruhegehaltfähig	01.08.2010	31.07.2015	6,00/10,00	3	
<b>Maßgebender Ruhegehaltssatz</b> (Ergebnis aus den eingegebenen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, ggf. unter Berücksichtigung von Übergangsvorschriften)						<b>74,96 v.H.</b>

Da der Ruhegehaltssatz ab der **8. allgemeinen Bezügeerhöhung** nach dem Jahre 2002 gekürzt wird, wird Ihr maßgebender Ruhegehaltssatz dann **71,71 v.H.** betragen.

